GDV Gesamtverband der Versicherer

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention

GDV

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner
Recht / Compliance / Verbraucherschutz

E-Mail
recht@gdv.de

Inhalt

1. Zusammenfassung 3

2. Im Einzelnen 4

2.1 Keine Einbeziehung von Darlehensgeschäften von Versicherungsunternehmen 4

2.2 Klarstellung der Zuständigkeiten 5

2.3 Registrierungs- und Anzeigepflichten 5

2.3.1 Registrierungspflicht 5

2.3.2 Fehlende Übergangsvorschriften 6

1. Zusammenfassung

Der GDV bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Referentenentwurf umfasst den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsgesetz – GwBG-E), welches das bisherige Geldwäschegesetz (GwG) ab dem 10. Juli 2027 ersetzen wird. Im Hinblick auf das GwBG-E und die vorgesehenen Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sehen wir insbesondere folgenden Klarstellungs- und Anpassungsbedarf:

- **Keine Einbeziehung von Darlehensgeschäften von Versicherungsunternehmen:** Der Referentenentwurf legt die Verordnung (EU) 2024/1624 (EU-Geldwäscheverordnung – AMLR) dahingehend aus, dass diese auch Darlehensgeschäfte von Versicherungsunternehmen erfasst. Der nationale Gesetzgeber kann jedoch den unmittelbar geltenden Anwendungsbereich der AMLR nicht eigenständig erweitern. **Wir regen daher an, auf eine entsprechende Auslegung im nationalen Recht zu verzichten.**

- **Klarstellung der Zuständigkeiten:** Die Regelung zu den zuständigen Geldwäscheaufsichtsbehörden in § 77 GwBG-E ist nicht hinreichend klar gefasst. Danach werden verpflichtete Versicherungsunternehmen von der grundsätzlichen Zuständigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) für Finanzinstitute ausgenommen. Zuständig sind stattdessen die jeweiligen Versicherungsaufsichtsbehörden. Bei Versicherungsunternehmen ist dies allerdings mit wenigen Ausnahmen ebenfalls die Bafin. **Wir regen daher eine entsprechende Vereinfachung der Vorschrift an.**

- **Streichung der Registrierungspflicht für Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Versicherungsholdinggesellschaften:** Die bußgeldbewehrte Registrierungspflicht nach § 6 Abs. 2 GwBG-E ist entbehrlich, da die zuständigen Aufsichtsbehörden selbst in der Lage sein sollten, die ihrer Geldwäscheaufsicht unterliegenden Verpflichteten zu identifizieren. Wir regen daher an, die Registrierungspflicht zu streichen.

- **Fortgeltung bestehender Registrierungen und Anzeigen:** Der Referentenentwurf enthält bislang keine Übergangsvorschrift für die Registrierungs- und Anzeigepflichten nach § 6 GwBG-E. Wir regen daher die Klarstellung an, dass bereits nach dem GwG erfolgte Registrierungen von Verpflichteten bei der FIU und Anzeigen des Geldwäschebeauftragten bei der Aufsichtsbehörde fortgelten. Dadurch werden unnötiger Verwaltungsaufwand und Rechtsunsicherheiten vermieden.

2. Im Einzelnen

2.1 Keine Einbeziehung von Darlehensgeschäften von Versicherungsunternehmen

Die Regelungen in § 77 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) aa), Nr. 2 lit. a) GwBG-E, § 35 Abs. 5, § 305 Abs. 2 Nr. 1, § 306 Abs. 2 S. 2 VAG-E legen die AMLR dahingehend aus, dass diese auch Darlehensgeschäfte von Versicherungsunternehmen erfasst. Dies erfolgt über den Verweis auf Art. 2 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) AMLR in Verbindung mit Anhang I Nr. 2 der Richtlinie 2013/36/EU.

Die vorgenannten Vorschriften im Referentenentwurf betreffen die zuständigen Geldwäscheaufsichtsbehörden, Pflichten des Abschlussprüfers und Aufsichtsbefugnisse. Sie betreffen hingegen nicht die Verpflichteteneigenschaft von Versicherungsunternehmen als Finanzinstitute nach der AMLR. Diese ergibt sich allein aus Art. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Nr. 6 lit. b) AMLR. Erfasst sind demnach ausschließlich Lebensversicherungstätigkeiten oder andere Versicherungstätigkeiten mit Anlagezweck nach der Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II). Der nationale Gesetzgeber kann den unmittelbar geltenden Anwendungsbereich der AMLR nicht durch eine eigenständige Auslegung erweitern, indem er zusätzlich Darlehensgeschäfte von Versicherungsunternehmen unter Art. 2 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) AMLR fasst.

Ferner widerspricht diese Auslegung unserer Ansicht nach der Systematik des Art. 2 Abs. 1 Nr. 6 AMLR. Dessen lit. b) bis i) sind als Spezialtatbestände gegenüber der Auffangklausel in lit. a) konzipiert. Verpflichtete Tätigkeiten von Versicherungsunternehmen sind speziell und abschließend in lit. b) geregelt. Die speziellere Regelung in lit. b) schließt eine zusätzliche Erfassung von Versicherungsunternehmen aufgrund ihrer Darlehensgeschäfte nach lit. a) aus (vgl. Schultess/Akcuru, VersR 15/2024, S. 970).

Für diese Auslegung spricht auch, dass das Verhältnis von Art. 2 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) und lit. b) AMLR im Wesentlichen dem von Art. 3 Nr. 2 lit. a) und lit. b) der Richtlinie (EU) 2015/849 (4. Geldwäscherichtlinie in der Fassung der 5. Geldwäscherichtlinie (EU) 2018/843) entspricht. Die bisherige Erweiterung der geldwäscherechtlich relevanten Tätigkeiten von Versicherungsunternehmen auf Darlehensgeschäfte in § 2 Abs. 1 Nr. 7 lit. c) GwG hatte der deutsche Gesetzgeber dementsprechend als nationale Sondervorschrift unter ausdrücklicher Berufung auf Art. 4 Abs. 1 der 4. Geldwäscherichtlinie vorgesehen (BT-Drs. 18/11555, S. 106).

Für dieses Verständnis spricht auch die Antwort der AMLA auf Frage 12 ihrer FAQ zur Datenerhebung für die Vorauswahl potenziell direkt beaufsichtigter Verpflichteter nach den technischen Durchführungsstandards zu Art. 15 Abs. 3 der AMLA-

Verordnung (Link zu den FAQ, abgerufen am 10.11.2026). Danach kommen Versicherungsunternehmen, soweit sie Nicht-Lebensversicherungstätigkeiten ausüben, für diese Vorauswahl nicht in Betracht. Begründet wird dies ausdrücklich damit, dass Versicherungsunternehmen nur insoweit als Finanzinstitute gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 6 lit. b) AMLR gelten, als sie Lebensversicherungstätigkeiten oder andere Versicherungstätigkeiten mit Anlagezweck im Sinne von Solvency II ausüben.

2.2 Klarstellung der Zuständigkeiten

Gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) GwBG-E ist die Bafin grundsätzlich für die Geldwäscheaufsicht bei Finanzinstituten nach Art. 3 Nr. 2 AMLR zuständig. Versicherungsunternehmen sind jedoch davon ausgenommen (lit. b) aa), bb)).

Nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 GwBG-E ist stattdessen die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen zuständig. Dies ist allerdings mit wenigen Ausnahmen ebenfalls die Bafin.

Wir regen daher an, die Regelung so zu fassen, dass verpflichtete Versicherungsunternehmen grundsätzlich der Geldwäscheaufsicht der Bafin unterliegen, soweit sie nicht ausnahmsweise unter Versicherungsaufsicht der Länder stehen.

Ebenfalls ausgenommen von der grundsätzlichen Geldwäscheaufsicht der Bafin für Finanzinstitute sind finanzielle gemischte Holdingsgesellschaften gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 10 AMLR, sofern deren Tochterunternehmen ein Versicherungsvermittler ist (§ 77 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) dd) GwBG-E). Für solche Holdingsgesellschaften dürfte die Auffangvorschrift des § 77 Abs. 1 Nr. 11 GwBG-E greifen.

Dadurch werden finanzielle gemischte Holdingsgesellschaften abhängig von der Art des Tochterunternehmens unterschiedlichen Aufsichtsbehörden zugewiesen. Die Anknüpfung allein an einzelne Tochterunternehmen kann bei diversifizierten Gruppen jedoch zu Mehrfachzuständigkeiten führen. Erforderlich ist daher eine eindeutige federführende Aufsicht und eine Kollisionsregel für Gruppen mit Versicherungs-, Bank- und Vermittlertöchtern.

2.3 Registrierungs- und Anzeigepflichten

2.3.1 Registrierungspflicht

§ 6 Abs. 1 GwBG-E verpflichtet Unternehmen, sich bei Aufnahme einer Tätigkeit, die ihre Verpflichteteneigenschaft begründet, elektronisch bei der FIU zu registrieren.

Abs. 2 S. 1 sieht eine zusätzliche entsprechende Registrierungspflicht bei der nach

§ 77 GwBG-E zuständigen Aufsichtsbehörde unter Angabe der konkreten Tätigkeit sowie der Verpflichtetenkategorie vor. Nach Abs. 2 S. 2 besteht von dieser Pflicht eine Ausnahme, wenn die Verpflichteten bereits nach anderen Vorschriften einer Erlaubnis oder Zulassung bedürfen und über diese verfügen. Nach der Gesetzesbegründung erfasst die Pflicht nach Abs. 2 S. 1 grundsätzlich auch Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Versicherungsholdinggesellschaften (S. 256).

Ein Verstoß gegen die Registrierungspflicht nach § 6 Abs. 1 oder 2 GwBG-E ist bußgeldbewehrt, § 117 Abs. 2 Nr. 1 GwBG-E.

Die zusätzliche bußgeldbewehrte Registrierungspflicht nach § 6 Abs. 2 GwBG-E für (gemischte) Versicherungsholdinggesellschaften ist nach unserer Auffassung unionsrechtlich nicht zwingend geboten und verursacht daher vermeidbaren bürokratischen Aufwand. Die zuständigen Aufsichtsbehörden sollten selbst in der Lage sein, die ihrer Geldwäscheaufsicht unterliegenden Verpflichteten zu identifizieren.

Die zusätzliche Registrierungspflicht für Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Versicherungsholdinggesellschaften nach § 6 Abs. 2 GwBG-E und die entsprechende Bußgeldvorschrift in § 117 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 GwBG-E sollten daher gestrichen werden. Hilfsweise sollte die Ausnahme nach § 6 Abs. 2 S. 2 GwBG-E alle bereits beaufsichtigten Unternehmen erfassen und ein automatisierter Datenaustausch zwischen den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden vorgesehen werden.

2.3.2 Fehlende Übergangsvorschriften

Ferner fehlen in § 122 GwBG-E Übergangsregelungen zur Fortgeltung einer bereits nach dem GwG erfolgten Registrierung von Verpflichteten bei der FIU (§ 45 Abs. 1 S. 2 GwG) bzw. der Anzeige eines Geldwäschebeauftragten bei der Aufsichtsbehörde (§ 7 Abs. 4 S. 1 GwG).

Zwar deutet die Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 1 und 3 GwBG-E (S. 255 f.), wonach die Vorschriften denen des bisherigen GwG entsprechen, darauf hin, dass eine Fortgeltung beabsichtigt ist. Dies sollte jedoch zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sowie doppelten Registrierungen oder Anzeigen ausdrücklich klargestellt werden.

Berlin, den 19. November 2026

Ansprechpartner:
Recht / Compliance / Verbraucherschutz

E-Mail:
recht@gdv.de